

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1969

Nummer 65

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
610 2020	21. 10. 1969	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	712

610
2020

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Vom 21. Oktober 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Übersicht

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kommunalabgaben
- § 2 Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben

II. Teil: Die einzelnen Abgaben

- § 3 Steuern
- § 4 Gebühren (Allgemeines)
- § 5 Verwaltungsgebühren
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände
- § 8 Beiträge
- § 9 Besondere Wegebeiträge
- § 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 11 Kurbeiträge

III. Teil: Verwaltungsverfahren

- § 12 Anwendung von Bundesrecht
- § 13 Kleinbeträge, Abrundung
- § 14 Ausgeschlossene Personen
- § 15 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 16 Verjährung

IV. Teil: Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 17 Abgabenhinterziehung
- § 18 Bruch des Abgabengeheimnisses
- § 19 Strafverfahren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung)
- § 21 Bußgeldverfahren

V. Teil: Schlußvorschriften

- § 22 Auslegung der Vorschriften des III. und IV. Teils
- § 23 Änderung des Vergnügungssteuergesetzes
- § 24 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 25 Rechts- und Verwaltungsverordnungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kommunalabgaben

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen.

(2) Gesetz im Sinne des Kommunalabgabengesetzes ist jede Rechtsnorm.

(3) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 22 gelten auch für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen.

§ 2

Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben

(1) Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muß den Kreis der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben.

(2) Satzungen über die Erhebung von Steuern bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine kürzere Frist festsetzen. Die Genehmigung kann vor Ablauf der Frist von der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

(3) Die Genehmigung einer Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers. Auf die Zustimmung soll bei der Erteilung der Genehmigung hingewiesen werden.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung bleiben unberührt.

II. Teil

Die einzelnen Abgaben

§ 3

Steuern

(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Jagdsteuern und Schankerlaubnissteuern können nur von den kreisfreien Städten und von den Kreisen erhoben werden. Schankerlaubnissteuern können auch für die Erlangung der Befugnis zum ständigen oder nicht ständigen Betrieb eines nach § 27 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) nicht erlaubnispflichtigen Betriebes erhoben werden.

(2) Soweit Kreise am 1. Januar 1970 nach § 6 des preussischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (PrGS. NW. S. 12) Anteile an den Erträgen von Steuern, die nach Absatz 1 Satz 1 oder anderen Gesetzen nur von den Gemeinden erhoben werden können, beanspruchen oder selbst solche Steuern erheben, kann es dabei bis zum 31. Dezember 1973 verbleiben.

(3) Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Dies gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer, der Schankerlaubnissteuer und der Hundesteuer.

§ 4

Gebühren (Allgemeines)

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Gebühren erheben.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung — Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit — der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

(5) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(6) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes dient.

(7) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 76 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaß-

stab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

(4) Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Fähr-, Hafen- und Schleusengeldern und von anderen gleichartigen Verkehrsabgaben sowie über die Feststellung der Tarife hierfür bleiben unberührt.

§ 7

Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände

(1) Die von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband oder in einem Zweckverband (Verband) zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit die Abgabepflichtigen selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, dürfen von ihnen Gebühren nicht erhoben werden.

(2) Bilden Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes mit Einrichtungen oder Anlagen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dergestalt eine technische Einheit, daß sie ihren Zweck nur gemeinsam erfüllen können, und erbringen der Verband sowie die Gemeinde oder der Gemeindeverband gleichartige Leistungen (z. B. Ortsentwässerung oder Abwasserreinigung), so gelten sie als einheitliche Einrichtung oder Anlage. In diesen Fällen können die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Verbandslasten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 auch die Kosten für ihre eigenen Einrichtungen und Anlagen nach § 6 denjenigen auferlegen, die die einheitliche Einrichtung oder Anlage in Anspruch nehmen. Die auf die einzelnen Abgabepflichtigen entfallenden Gebühren sind um die Beträge zu kürzen, mit denen die Abgabepflichtigen selbst von dem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden; dabei sind Ermäßigungen der Verbandslasten auf Grund eigener Maßnahmen des Abgabepflichtigen den Verbandslasten hinzuzurechnen. Die Kürzung unterbleibt, soweit es sich um Verbandslasten oder Abgaben zur Abgeltung solcher Leistungen und Vorteile handelt, die nur einzelnen zugute kommen. Die Gebühren sind so zu berechnen, daß sie trotz der Kürzungen nach Satz 3 die Kosten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes einschließlich ihrer Verbandslasten in der Regel decken.

§ 8

Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist.

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).

(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.

(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.

(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Besondere Wegebeiträge

Müssen Straßen und Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb kostspieliger, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre, gebaut oder ausgebaut werden, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, so kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband zum Ersatz der Mehraufwendungen von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge erheben. Die Beiträge sind nach den Mehraufwendungen zu bemessen, die der Beitragspflichtige verursacht. § 8 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 6, Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Kostenersatz

für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt werden. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß dabei Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, daß die Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 gehören.

§ 11

Kurbeiträge

(1) Die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise vom Innenminister als Heilbad oder Kurort anerkannt ist, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Der Kurbeitrag wird von den Personen, die sich in dem nach Satz 1 anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. § 6 bleibt unberührt.

(2) Wer Personen in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet gegen Entgelt beherbergt, kann durch die Satzung verpflichtet werden, die beherbergten Personen der Gemeinde zu melden sowie den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Das gilt für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet beherbergt zu werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden, in denen ein Kurbeitrag auf Grund landesrechtlicher Vorschriften von einem anderen Berechtigten erhoben wird.

(4) Als Heilbad oder Kurort können Gemeinden oder Gemeindeteile anerkannt werden, in denen natürliche und sonstige Gegebenheiten sowie zweckentsprechende Einrichtungen, die der Heilung und Linderung von Krankheiten oder ihrer Vorbeugung dienen, vorhanden sind. Der Innenminister regelt die Einzelheiten und das Verfahren der Anerkennung durch Rechtsverordnung.

III. Teil

Verwaltungsverfahren

§ 12

Anwendung von Bundesrecht

Soweit nicht dieses Gesetz oder andere Gesetze besondere Bestimmungen enthalten, sind folgende Vorschriften des Bundesrechts in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden:

1. Abschnitt I des Steueranpassungsgesetzes und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592), soweit sie sich nicht ausdrücklich nur auf bestimmte Steuern beziehen;
2. die §§ 1 bis 7 des Steuersäumnisgesetzes sowie § 1 Abs. 1 und § 4 der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz vom 15. August 1961 (BGBl. I S. 1299);
3. aus der Reichsabgabenordnung die Vorschriften
 - a) über das Steuergeheimnis § 22,
 - b) über Fristen und über Verfügungen § 82, § 83 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2, §§ 84, 85, 89, 91 bis 96,
 - c) über den Steueranspruch § 97, §§ 99 bis 116 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, §§ 117 bis 120 a, 122 bis 125, 127, 127 a, 130, 131 Abs. 1 Satz 1, §§ 132 bis 141,
 - d) über Erstattungs- und Vergütungsansprüche §§ 150 bis 154, 157 bis 159,
 - e) über die Ermittlung und Festsetzung der Steuer § 160 Abs. 1, § 162 Abs. 1 bis 10, § 165 e Abs. 1, § 166, § 167 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 bis 3, §§ 168 bis 173, 175 bis 181, 183, 184, § 186 (jedoch ohne die Bezugnahme in Absatz 3 auf § 182), § 188 Abs. 1 und 2, §§ 189, 190, § 193 Abs. 1 (jedoch ohne die Bezugnahme auf § 160 Abs. 2) und Abs. 3, § 194 Abs. 1 und 3, § 195, § 201 Abs. 1, §§ 204, 205, § 206 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, §§ 207, 208, § 209 Abs. 1 Satz 1, § 210, § 211 Abs. 1 und 2, §§ 212, 217, 222 bis 225, § 227 Abs. 1, § 232 Abs. 1;
4. die §§ 111 und 112 der Finanzgerichtsordnung.

§ 13

Kleinbeträge, Abrundung

(1) Es kann davon abgesehen werden, Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als drei Deutsche Mark ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

(2) Pfennigbeträge können bei der Festsetzung von Abgaben auf volle zehn Pfennig nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Pfennig nach oben aufgerundet werden.

§ 14

Ausgeschlossene Personen

- (1) Im Verwaltungsverfahren darf nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
 2. wer durch seine Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 3. wer mit einer Person, die zu dem in Nummern 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehört, verheiratet ist oder verheiratet gewesen ist oder wer mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 4. wer eine natürliche oder juristische Person, die zu dem in Nummern 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt, soweit es sich nicht um eine Vertretung in amtlicher Eigenschaft handelt,
 5. wer bei einer zu dem in Nummern 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehörenden natürlichen Person, juristischen Person des Privatrechts oder Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied

des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, wenn er diesem Organ nicht in amtlicher Eigenschaft angehört,

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Satz 1 Nummern 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied einer Vertretung oder eines Ausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Vertretung oder der Ausschuss entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Soweit Rechtsvorschriften zusätzliche Ausschließungsgründe vorsehen, bleiben sie unberührt.

§ 15

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn

1. sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist,
2. ein Jahr seit dem Ende der versäumten Frist verstrichen ist, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden konnte.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

§ 16

Verjährung

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände aus Abgabegesetzen und -sätzen unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit nicht in Sondergesetzen abweichende Fristen enthalten sind, bei den Abgaben und den Ersatzansprüchen nach § 5 Abs. 7 und nach § 10 Abs. 1 und 2 fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Im übrigen gelten die §§ 145 bis 149 der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

IV. Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Abgabenhinterziehung

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Abgaben verkürzt werden, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Die Geldstrafe beträgt höchstens zehn-

tausend Deutsche Mark. § 392 Abs. 3, §§ 395, 401 Abs. 1 und § 402 der Reichsabgabenordnung gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 18

Bruch des Abgabengeheimnisses

(1) Wer das Abgabengeheimnis verletzt (§ 12 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Aufsichtsbehörde sowie der Abgabepflichtige, dessen Interessen verletzt sind. § 401 Abs. 1 und § 402 der Reichsabgabenordnung gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 19

Strafverfahren

Für das Strafverfahren gelten die §§ 420, 426, 428 und 431 der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten (leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen bewirkt, daß Abgaben verkürzt oder Abgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen,
2. Vorschriften zuwiderhandelt, die zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung erlassen sind, insbesondere über die Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, über die Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, über die Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder über die Erhebung und Abführung von Abgaben,

(Abgabengefährdung). Die Verfolgung nach Nummer 2 tritt nur ein, wenn die Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen; das gilt nicht für Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die für die leichtfertige Abgabenverkürzung bis zu fünftausend Deutsche Mark und für die Abgabengefährdung bis zu eintausend Deutsche Mark betragen kann.

(4) Für die leichtfertige Abgabenverkürzung gilt § 404 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 21

Bußgeldverfahren

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zusteht.

(2) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die §§ 426, 428, 432, 441, 442 und 448 der Reichsabgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

(3) Die durch Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbußen fließen in die Kasse der nach Absatz 1 zuständigen Körperschaft; das gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

V. Teil

Schlußvorschriften

§ 22

Auslegung der Vorschriften des III. und IV. Teils

Bei der sinngemäßen Anwendung der in den §§ 12, 16, 17 bis 21 genannten Vorschriften des Bundesrechts ist, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang (wie z. B. in § 107a Abs. 4 und Abs. 5 der Reichsabgabenordnung) offensichtlich etwas anderes ergibt, folgendes zu beachten:

1. An die Stelle des „Finanzamts“, der „Steuerbehörde“, der „Oberfinanzdirektion“, der „obersten Finanzbehörden der Länder“, des „Reichsministers der Finanzen“, des „Reiches“ und des „Bundes“ tritt die Gemeinde oder der Gemeindeverband;
2. Vorschriften, in denen von Steuern, Besteuerung, Steuersachen usw. die Rede ist, sind auf alle Abgaben und auf die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie auf Geldbußen und dergleichen zu beziehen.

§ 23

Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

§ 23 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361) erhält folgende Fassung:

„Soweit dieses Gesetz im einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) anzuwenden.“

§ 24

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Angabe des Schuldgrundes

Im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung ist für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben. Hat die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Forderung und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.“

§ 25

Rechts- und Verwaltungsverordnungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags durch Rechtsverordnung dieses Gesetz durch Einfügung der entsprechenden Vorschriften neu zu fassen, wenn dies wegen einer Änderung des in diesem Gesetz für anwendbar erklärten Bundesrechts notwendig wird.

(2) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) § 11 Abs. 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1970 treten, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, außer Kraft:

1. das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (PrGS. NW. S. 7),
2. das preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (PrGS. NW. S. 12),
3. das preußische Gesetz zur Deklaration des Kommunalabgabengesetzes vom 24. Juli 1906 (PrGS. NW. S. 14),
4. das preußische Gesetz betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (PrGS. NW. S. 7),
5. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271),
6. das Gesetz über die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 auf die von den Gemeinden und Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 368),
7. das Gesetz über die Weitergeltung von Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 188),
8. § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217),
9. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und Abwasserreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205),
10. § 18 des Entwässerungsgesetzes für das linksrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (PrGS. NW. S. 207),
11. § 19 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210),
12. § 25 des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214),
13. § 19 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218),

14. § 38 Abs. 2 Satz 4 bis 6 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253),

15. §§ 3 und 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311)

sowie die zur Durchführung vorstehender Bestimmungen erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die in Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an deren Stelle.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in Absatz 2 aufgehobenen Vorschriften erlassenen Abgabesatzungen treten spätestens am 31. Dezember 1971, die Kurtaxordnungen nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 spätestens am 31. Dezember 1972 außer Kraft. Diese Abgabesatzungen können bis zum 31. Dezember 1971, Kurtaxordnungen bis zum 31. Dezember 1972, durch eine rückwirkende Satzung nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften ersetzt werden, sofern die Rückwirkung sich über das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus erstrecken soll; für das Außerkrafttreten der neuen Satzung gilt Satz 1 entsprechend. Die beim Außerkrafttreten eines Beschlusses oder einer Satzung nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder nach § 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 eingeleiteten Beitragsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Für den Innenminister
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

Der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 712.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.